

A u f n a h m e a n t r a g

Bitte alles und deutlich in Blockschrift ausfüllen und entsprechendes ankreuzen!

Ich beantrage hiermit - meinen Eintritt / den Eintritt meines minderjährigen Kindes - in die RBS Hückeswagen e.V.

als aktives Mitglied als Juristische Person freiwilliger Beitrag/Monat: _____ €.

als passives Mitglied

Erwachsenes Mitglied

(Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

als 2. Familienmitglied und/bzw. jedes weitere Name 1. Mitglied _____

Bei zeitlicher Mehrleistung zahlen Kurs-Teilnehmer pro 15 Minuten 3,00 € zusätzlich

Bareinzahler (Zuschlag 2,50 €)

Eintritt gilt mit Wirkung vom: _____

Ich nehme teil am Sportbetrieb in der Abteilung (bitte nur eine Abteilung ankreuzen):

Ambulanter Herzsport (unter ärztlicher Begleitung)

Gymnastik für Ältere

Osteoporose

Psychomotorik

Boccia

Wassergymnastik für Erwachsene

Selbstbehauptung für Frauen

Diabetikersport

Judo für Kinder u. Jugendliche, integrativ

Psychomotorik (Trampolin)

Spiel u. Sport für Jugendliche u. Erwachsene

Schwimmen und Wassergewöhnung

für Kinder und Jugendliche (integrative Gruppe)

Reha-Sport

Übungsleiterin/er: _____

(Tag): _____
 Uhrzeit: von _____ bis _____

Angaben zum Mitglied:

Name	Vorname, ggf. Titel	W <input type="checkbox"/>	M <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	Telefon-Nr.		
Fax	Email	mobil		
Hückeswagen,	Datum	Unterschrift (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)		

Die Satzung des Vereins ist mir bekannt und werden von mir als verbindlich anerkannt (siehe Seite 2)

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung gemäß Bundesdatenschutzgesetz der in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten für Zwecke des Vereins bin ich einverstanden.

Bankeinzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die RBS Hückeswagen e.V. den Halbjahresbeitrag am 1.3. und 1.9. des jeweiligen Jahres bis auf Widerruf von nachfolgendem Konto abzubuchen. Sollte mein Konto zum Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts Kosten, werde ich diese auf Anforderung unverzüglich erstatten.

Die Lastschrift erfolgt durch die RBS. Der erste Einzug erfolgt, je nach Datum der Einzugsermächtigung, als Sondereinzug für das betreffende Halbjahr. Die Einzugsermächtigung erlischt mit Ihrem schriftlichen Widerruf oder bei Ihrem Austritt.

Geldinstitut:	Kontoinhaber:
IBAN:	BIC:
Hückeswagen,	Datum
Unterschrift (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)	

w i c h t i g

Auszug aus der Satzung vom 12. 08.2009 und die Beitragsordnung

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder sind Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen und Menschen, die durch eine ärztliche Bescheinigung den Bedarf von Rehabilitationssport nachweisen können. Ordentliche Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins nutzen.
 - 1.2 Außerordentliche Mitglieder fördern das Wesen und den Zweck des Vereins durch individuelle Leistungen, Geld oder Sachbeiträge. Sie nutzen in der Regel nicht die Angebote des Vereins.
 - 1.3 Menschen, die als Begleitpersonen, Geschwister oder Partner ein ordentliches Mitglied bei der Nutzung der Vereinsangebote unterstützen, sind ebenfalls außerordentliche Mitglieder.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - 3.1 durch Austritt, der nur zum Ende eines jeden Quartals möglich ist und gegenüber dem Vorstand schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, erklärt werden muss,
 - 3.2 durch Auflösung,
 - 3.3 durch Tod eines Mitgliedes oder
 - 3.4 durch Ausschluss.
4. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen,
 - 4.1 wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist,
 - 4.2 wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhalten hat.Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit endgültig.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

I. Monatsbeiträge

Die monatlichen Beiträge betragen für:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	6,50 Euro
Erwachsene (§3 Nr. 1.1 der Vereinssatzung)	8,50 Euro
Teilnehmer mit Verordnung zahlen pro 15 Minuten Mehrleistung durch die RBS	3,00 Euro
Außerordentliche Mitglieder (aktive)	5,50 Euro
Außerordentliche Mitglieder (passive)	freiwilliger Beitrag, mind. 3,50 Euro
Juristische Personen	freiwilliger Beitrag, mind. 55,00 Euro

Bei Schwimmkursen kommen je Übungseinheit pro Teilnehmer hinzu:	Erwachsene	1,80 Euro (Eintritt Bad)
	Kinder/Jugendliche	1,30 Euro (Eintritt Bad)

II. Rabatte

Für Familien reduziert sich der Beitrag aus Ziffer I für das 2. und jedes weitere Familienmitglied um 0,50 Euro.

III. Stundung, Erlass

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsstundung bzw. einen Beitragserlass beantragen wollen, haben den entsprechenden Nachweis bis 1 Monat vor der jeweiligen Beitragserhebung zu erbringen.

IV. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Der Beitrag (Ziffer I u. II) ist für die ersten 6 Monate des Geschäftsjahres im Februar, für die letzten 6 Monate im August fällig. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel durch Abbuchung. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- b) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge nach Aufforderung durch den Verein zu den unter a) genannten Terminen auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Verein behält sich vor, für diese Mitglieder eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 2,50 Euro zu erheben. Diese ist zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- c) Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

V. Eintritt, Austritt

- a) Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag ab dem Monat, in dem das Eintrittsdatum liegt, zu zahlen. Der Beitrag wird mit dem ersten Beitragseinzug, der dem Eintritt folgt, fällig.
- b) Der Austritt eines Mitglieds wird durch §3 Nr.3 der Vereinssatzung geregelt. Die Beiträge sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Etwaig zu viel gezahlte Beträge werden dem Mitglied erstattet.

VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstands vom 10.04.2013 in Kraft.